



Planzeichenerklärung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Sträucher nach Pflanzliste

Sonstige Planzeichen

Flurstücksgrenze

Flurstück

Höhenpunkt

Höhenlinie

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Textliche Festsetzungen

Bauplanerische Festsetzungen

Nebenanlagen und Garagen können noch 10 m hinter der rückwärtigen Baugrenze zugelassen werden.
§ 23 Abs. 5 BauNVO

Für den Hauptbaukörper sind Walmdächer, Mansarddächer sowie Satteldächer zulässig. Für Satteldächer wird eine Dachneigung von 36° bis 49° festgesetzt. Für die Dacheindeckung sind rote Tondachziegel vorzusehen.

Grünordnerische Festsetzungen

Spätestens in der auf die Errichtung des ersten Gebäudes folgenden Pflanzperiode sind auf den Flurstücken 606/156 und 607/156 im südlichen Bereich (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und ...) 13 Kulturobstbäume in Abstand von 8m bis 10m anzupflanzen. Es werden alle heimischen Obstgehölze mit einer Stammhöhe ab 180 cm ab Kronenansatz zugelassen.

Auf dem Flurstück 157 in östlicher Richtung ist ein ca. 10 m breiter Streifen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Hier soll eine Feldgehölzhecke mit 135 Sträuchern flächendeckend in einem Pflanzabstand von 1,5m x 2,0m angepflanzt werden. Zusätzlich sind 2 Stück hochstämmige Laubbäume (keine Obstbäume) in einem Pflanzabstand von 10m untereinander zu pflanzen. (Auswahl: siehe Pflanzliste)
Sträucher: Str. 2xv., 60-100 cm hoch.
Bäume: Hochstamm H 10-12

Die Bäume und Sträucher sind bei Abgang zu ersetzen.

Pflanzliste

- Hasel (Corylus avellana)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Schlehe (prunus spinosa)
- Schneeball (Viburnum opulus)
- Holunder (Sambucus nigra)
- Traubenkirsche (Prunus padus)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Kornelkirsche (cornus mas)
- Pfaffenhütchen (euonymus europaea)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Alpenjohannisbeere (ribes alpinum)

Bäume

- Feldahorn (acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Schw. Mehlbeere (Sorbus intermedia)
- Winterlinde (Tilia cordata)

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359))
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58ff)
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16.03.2004 (GVBl. S.349)
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 25. März 2002 (BGBl. Teil I S. 1193 zuletzt geändert durch Art. 167 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304, 2323))
7. Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB - "Östliche Hinterdorfstraße" - beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erfolgt.

Ecklingerode, den 26.3.07
Bürgermeister

Bescheinigung durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit Ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 18. DEZ. 2007 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 13. MARZ 2007
Katasterbereichsleiter

Beteiligung TÖB
Die Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 12.12.2006 Gelegenheit bis zum 23.01.2007 ihre Stellungnahme abzugeben.

Ecklingerode, den 26.3.07
Bürgermeister

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 dem Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB "Östliche Hinterdorfstraße" mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 22.12.2006 bis 23.01.2007 öffentlich ausgelegen.

Ecklingerode, den 26.3.07
Bürgermeister

Beteiligung TÖB
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 26.02.2007 Gelegenheit bis zum 16.03.2007 ihre Stellungnahme abzugeben.

Ecklingerode, den 26.3.07
Bürgermeister

Abschließender Beschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Ecklingerode, den 26.3.07
Bürgermeister

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Ergänzungssatzung mit dem Willen der Gemeinde sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung werden bekundet.

Ecklingerode, den 26.3.07
Bürgermeister

**Ergänzungssatzung - „Östliche Hinterdorfstraße“
Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB**

der Gemeinde Ecklingerode

aufgestellt: Verwaltungsgemeinschaft
Lindenberg/Eichsfeld
Bauverwaltung
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

im März 2007